

VERORDNUNG

DER BILDUNGSDIREKTION FÜR SALZBURG

Jahrgang 2025

Salzburg, am 02.09.2025

Geschäftszahl: 570051/0027-PA-Päd/2025

Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg vom 02.09.2025 mit der das Verfahren und die Fristen für die Schülereinschreibung festgelegt werden (Schuleinschreibungsverordnung 2025)

§ 1 Betroffener Personenkreis

(1) Für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September. Kinder, die am 1. September geboren sind, haben ihr 6. Lebensjahr am 31. August, 00:00 Uhr vollendet.

(2) Bei beabsichtigter Teilnahme an häuslichem Unterricht, bei Schulbesuch im Ausland, bei Besuch einer Privatschule mit eigenem Organisationsstatut mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht auf Dauer oder bei Besuch einer privaten Volksschule ohne Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ist die Schülereinschreibung an einer öffentlichen oder privaten Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht auf Dauer vorzunehmen.

§ 2 Verfahren und Fristen

(1) Die Schülereinschreibung besteht aus der administrativen Aufnahme und der Schulreifefeststellung. Gegebenenfalls sind die Erziehungsberechtigten über Maßnahmen der sprachlichen Frühförderung zu beraten.

(2) Die Schülereinschreibung erfolgt mit getrennter Durchführung der administrativen Aufnahme und der Schulreifefeststellung.

(3) Die Frist für die administrative Aufnahme wird vom 13. Oktober bis 19. Dezember 2025 festgesetzt.

(4) Die Frist für die Schulreifefeststellung an öffentlichen Volksschulen wird vom 26. Jänner bis 27. Februar 2026 festgesetzt.

(5) Die Frist für die Schulreifebestimmung an privaten Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht auf Dauer wird vom 12. Jänner bis 27. Februar 2026 festgesetzt. Dies gilt auch für die Josef Rehr Schule in 5020 Salzburg, Gailenbachweg 3.

(6) Die konkreten Rahmenfristen nach Abs. 3 bis 5 sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter in der Dauer von zumindest drei Tagen innerhalb der vorgegebenen Rahmenfristen anzuberaumen. Bei der Terminfestsetzung ist die Berufstätigkeit der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

(7) Die Frist für die Durchführung der standardisierten Testverfahren gemäß § 4 Abs. 2a SchUG zur Feststellung der Schulreife gemäß § 6 Abs. 2b Z. 1 SchPflG ist vom 02. März bis 30. April 2026 anberaumt.

(8) In Gemeinden mit mehreren Volksschulen sind die Fristen und Termine so aufeinander abzustimmen, dass sie an allen Volksschulen zur gleichen Zeit stattfinden.

§ 3 Verantwortlichkeit

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat die Schülereinschreibung vorzunehmen.

§ 4 Anmeldung

(1) Die schulpflichtig gewordenen bzw. werdenden Kinder (§ 1) sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hierbei sind die Kinder persönlich vorzustellen.

(2) Folgende Dokumente bzw. Unterlagen des Kindes sind vorzulegen:

1. Geburtsurkunde
2. Staatsbürgerschaftsnachweis
3. Meldebestätigung
4. Nachweis des religiösen Bekenntnisses z.B.: durch den Taufschein, Bestätigung der anerkannten Kirche bzw. Religionsgesellschaft über die Religionszugehörigkeit
5. Sozialversicherungsnummer
6. bei unverheirateten Eltern gegebenenfalls den Nachweis des Standesamtes oder Gerichtes über die Obsorge beider Eltern
7. Mutter-Kind- Pass, sofern die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt treten soll
8. in elektronischer oder Papierform: allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes (Erfassung der Sprachkompetenz von Kindern mit Deutsch als Erstsprache oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache) erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden

§ 5 Überprüfung und Feststellung der Schulreife

(1) Die Schulreife ist anhand der in § 6 Abs. 2b Z. 1 und 2 des Schulpflichtgesetzes vorgegebenen Kriterien festzustellen. Schulreif ist ein Kind, wenn es die Unterrichtssprache so weit beherrscht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe ohne besondere Sprachförderung zu folgen vermag und angenommen werden kann, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu sein.

(2) Ergibt die Überprüfung der Schulreife, dass

a) beide Kriterien der Schulreife gemäß § 6 Abs. 2b Z. 1 und 2 SchPflG erfüllt werden

b) nur das Kriterium der Schulreife gemäß § 6 Abs. 2b Z. 1 SchPflG erfüllt wird

ist von der Schulleiterin/vom Schulleiter bis spätestens zum Ende des Schülereinschreibungsverfahrens eine schriftliche Entscheidung über das Vorliegen der Schulreife (Abs. 2 lit. a) oder über das Nichtvorliegen der Schulreife gemäß § 6 Abs. 2b Z. 2 SchPflG (Abs. 2 lit. b) auszustellen, wobei die Entscheidung im Falle des Abs. 2 lit. a nur dann eine Begründung und eine Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit zu enthalten hat, wenn die Schulreifeüberprüfung auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgt (§ 27 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985 idgF, iVm § 70 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF).

(3) Ergibt die Überprüfung der Schulreife begründete Zweifel an der ausreichenden Beherrschung der Unterrichtssprache, ist das Kind bzw. dessen Erziehungsberechtigte von der Schulleiterin/dem Schulleiter jeweils im Zeitraum vom 02. März bis 30. April 2026 zu einer weiteren Testung (MIKA-D-Testung) einzuladen. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind gemäß § 24 des Schulpflichtgesetzes verpflichtet, für die Teilnahme ihres Kindes an dieser Testung zu sorgen. Die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Schulreife gemäß Abs. 2 kann diesfalls erst nach erfolgter Testung ausgestellt werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/2017 idgF, nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Verordnungsblatt der Bildungsdirektion Salzburg in Kraft.

(2) Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg vom 27.09.2024, VOBl. Nr. 40/2024, außer Kraft.

Salzburg, 02.09.2025

Der Bildungsdirektor

HR Dipl. Päd. Rudolf Mair

